

Die wichtigsten Regeln im Überblick:

Jeder Pilot, der am Brentenjoch fliegen möchte, benötigt:

- Gültige Überland-Lizenz und Halterhaftpflichtversicherung für Hänge- und Paragleiter
- Berechtigungskarte vom GleitschirmZentrum.Tirol/Kufstein (Gebietseinweisung)
- Brentenjoch ID-Nummer /Eintrag ins Pilotenbuch an der Bergstation
- Beleg über die Entrichtung der Start- und Landeplatzgebühren

Dringend die Überflughöhen beachten:

- Talstation 300 m
- Liftseile 50 m
- Straße am Landeplatz 20 m
- 300 m Über Flugverbotszonen (Wild- und Naturschutzzonen)
- Siedlungs-/Stadtgebiet 300 m vorsticht starker Talwind!

Die Fluggeräte werden, auch nach Außenlandung, nur am Abbauplatz eingepackt.

Den Anordnungen des Bahnpersonals/der Luftaufsicht (Ausweis), der Start- und Landeplatzleiter bzw. Fluglehrer ist Folge zu leisten.

Wer wissentlich oder unwissentlich Regeln missachtet, Anordnungen widersetzt, ohne Gebietseinweisung oder Berechtigungskarte im Fluggebiet Kufstein startet oder landet, muss mit Hausverbot bzw. einer Besitzstörungsklage rechnen.



Flugbetriebsordnung (FBO)

für Gleitschirm- und Drachenflieger am Brentenjoch (Fluggebiet Kufstein)

Der „Kaiserlift“ hat aus Gründen der Flugsicherheit und zur Sicherstellung eines geordneten Start-, Flug- und Landebetriebs folgende Flugbetriebsordnung (FBO) für Gleitschirm- und Drachenflieger erlassen.

Allgemeines und „Berechtigungskarte“

Grundsätzlich dürfen am Brentenjoch (Fluggebiet Kufstein) nur Gleitschirmflieger mit einem gültigen Befähigungsausweis fliegen und nur einen Gleitschirm verwenden, der ordnungsgemäß zugelassen und versichert ist. Gleitschirmschulen, die Ausbildungsgenehmigungen für das Brentenjoch besitzen, dürfen ihre Flugschüler im Rahmen der Höhenflugschulung ausbilden.

Jeder Gleitschirmflieger muss eine Einweisung in das Fluggebiet erhalten. Für die Gleitschirmflieger wird eine sogenannte „Berechtigungskarte“ als Flugberechtigung am Brentenjoch durch die ortsansässigen Flugschulen nach Vorlage der gültigen Fluglizenz, des Halterhaftpflicht-Versicherungsnachweises und des ausgefüllten Antragsformulars zur Erteilung der Berechtigungskarte ausgestellt.

Jeder Pilot bekommt somit eine persönliche Kaiser-ID-Nummer zugeteilt.

Das Antragsformular zur Erteilung der Berechtigungskarte steht zum Download bereit:

<https://gleitschirmzentrum.tirol/ueber-uns/unsere-fluggebiete/fluggebiet-kufstein>

(eine rechtzeitige Anmeldung bei einer der zwei ortsansässigen Flugschulen ist Voraussetzung).

Einhaltung der Betriebszeiten

Das Starten und Landen außerhalb der Betriebszeiten ist aufgrund von Schutzzeiten für Tiere und Natur STRENGSTENS VERBOTEN!!! Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine sofortige Besitzstörungsklage!

Von 15. Mai bis 31. Oktober

jeweils eine Stunde nach Sonnenaufgang bzw. eine Stunde vor Sonnenuntergang

Start- und Landeplätze

Das Betreten des Start- und Landeplatzes ist nur für das Starten und Landen erlaubt. Der Aufenthalt unmittelbar am Startplatz und im Landegelände ist nur für Start-/Landeplatzleiter und den Fluglehrern der ausbildenden Flugschulen gestattet. Rauchen in unmittelbarer Nähe der Startplätze, auf den Auf- und Abbauplätzen und im Landegelände ist verboten. Im gesamten Bereich des Start- und Landeplatzes, sowie den Auf- und Abbauplätzen der Gleitschirmflieger ist das Mitführen und der Aufenthalt von Hunden, Katzen oder anderen Tieren aus Gründen der Sicherheit und der erforderlichen Hygiene strengstens verboten!

Informationspflicht und Registrierung vor jedem Flug:

Alle Gleitschirmflieger haben die Pflicht, sich an den Informationstafeln an Start- und Landeplatz, auf den Internetseiten des Kaiserlifts, sowie in der Talstation etc. ständig und selbstständig zu informieren. Auskünfte erteilen auch die am Brentenjoch zugelassenen Flugschulen oder können an der Kasse des Kaiserlifts eingeholt werden.

Vor der Auffahrt zum Brentenjoch muss sich jeder Pilot im ausliegenden Pilotenbuch hinter dem Drehkreuz (Bergstation) mit seiner Piloten-ID-Nummer eintragen. Nach Aufforderung des Liftpersonals oder der zuständigen Luftaufsicht, muss diese auch ausgehändigt werden.

Passagier- und Tandemflüge:

Private Tandem-/Passagierflüge sind nur mit einer ausgestellten Tageszulassung gestattet. Tageszulassungen stellen die ortsansässigen Flugschulen aus. Piloten benötigen für eines Tages-Tandemzulassung den Nachweis der Passagierflugberechtigung (Flugschein), gültigen Versicherungsnachweis, Checkprotokoll oder Checkstempel (Gerät), Checkflugprotokoll (Pilot), Fliegerärztliche Untersuchung.

Gewerbliche Passagierflüge dürfen nur durch die aufgeführten Unternehmend durchgeführt werden:

GleitschirmZentrum.Tirol

+43 (0) 676 – 77 45 373

Flugschule Oberaudorf

+49(0) 179 – 942 60 45



Aufbauplatz für Gleitschirme:

Der Aufbauplatz für Gleitschirme befindet sich direkt unterhalb der Bergstation des Kaiserlifts. Ein Auslegen des Gleitschirmes direkt am Startplatz, zwecks Vorflugchecks, ist bei Flugbetrieb untersagt. Alle Gleitschirmflieger haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr aufgebautes Fluggerät für Fliegerkollegen den Weg zum Startplatz frei lässt. Beim Auslegen von Gleitschirmen muss vorher das Gurtzeug angelegt werden, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten. Im Regelfall ist nach dem Aufbau des Fluggerätes zügig zu starten.

Fliegen im Bereich des Brentenjochs:

Grundsätzlich erfolgt das Fliegen für Gleitschirme nach eigener Entscheidung gemäß den allgemeinen Vorschriften der Luftverkehrsordnung und der Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitschirmflieger des Deutschen Hängegleiter Verbandes (DHV) und des AeroClubs.

Nach dem Start hat der Gleitschirm-/Drachenflieger den Luftraum vor dem Startplatz und Flugverbotszonen großräumig zu meiden. Das Überfliegen des Startplatzes, des der Flugverbotszonen (300 m ü.GND), der Bergstation und der Bergbahn- und Liftseile hat mit einem Mindestabstand von 50 m Höhe zu erfolgen. Über dem Bereich der Talstation, sowie des Siedlungsbereichs und der Stadt Kufstein ist ein Mindestabstand von 300 m Höhe einzuhalten. Speedglider, Miniwings und Testflüge mit Gleitschirmen sind im gesamten Fluggelände verboten.

Landeinteilung für Gleitschirm- und Drachenflieger:

Aufgrund der erforderlichen Flugsicherheit und damit ein geordnetes Verfahren bei der Landeinteilung gewährleistet ist, führen die Gleitschirm- und Drachenflieger die Landeinteilung gemäß der Beschreibung des Fluggebiets durch. Der Luftraum über dem Landeplatz und der jeweiligen Landeinteilung ist unbedingt freizuhalten. Das Überfliegen der Straße und des Parkplatzes beim Landeplatz hat mit einem Sicherheitsabstand von mindestens 50 m Höhen (GND) zu erfolgen.

Verlassen des Landeplatzes, Abbauplätze für Gleitschirme und Drachen:

Nach der Landung ist auf nachfolgenden Gleitschirm- und Drachflieger zu achten, den Landeplatz unverzüglich in Richtung Abbauplatz zu verlassen. Beim Verlassen des Landeplatzes unbedingt den Endanflug der nachfolgenden Gleitschirm- und Drachenflieger freihalten. Das Abstellen der Fluggeräte bei den Abbauplätzen hat innerhalb des gekennzeichneten Bereiches zu erfolgen, damit ein ausreichender Sicherheitsabstand zum Landeplatz und vor allem für den Endanflug der Gleitschirm- und Drachenflieger vorhanden ist. Alle Fluggeräte sind nach der Landung am jeweiligen Abbauplatz sofort abzubauen und zu entfernen, damit für nachfolgende Flieger ausreichend Platz zum Abbau vorhanden ist.

Behördliche Genehmigung und sonstige Bestimmungen:

Diese Flugbetriebsordnung ergänzt die behördlichen Genehmigungen, Auflagen und die sonstigen Bestimmungen, die den Flugbetrieb für Gleitschirm- und Drachenflieger im Fluggebiet im Kaisergebirge regeln. Die Betreibergesellschaft des Kaiserlifts behält sich weitere Bestimmung und Einzelmaßnahmen vor, wenn damit die Flugsicherheit erhöht werden kann und ein noch besserer Ablauf des Flugbetriebs sichergestellt wird. Für Schäden und Verletzungen (auch dritter) wird keine Haftung übernommen.

Flugverbot bei Zuwiderhandlung:

Die Betreibergesellschaft *des Kaiserlifts, das GleitschirmZentrum.Tirol und die Flugschule Oberaudorf* behalten sich das Recht vor, ein Flugverbot von bestimmter Dauer gegenüber Personen zu verhängen, die gegen diese Flug- und Betriebsordnung verstoßen oder in sonstiger Weise die Sicherheit und den ordnungsgemäßen Flugbetrieb stören oder gefährden. Dieses Flugverbot kann gegebenenfalls mit einem Beförderungs- und /oder Zutrittsverbot zusätzlich belegt werden. Von der Option einer Besitzstörungsklage wird nur in erschwerten Fällen Gebrauch gemacht.

Und für Menschen, die nicht so die Hellsten zu sein scheinen..

Wenn du keine Flugkarte – DU NIX FLIEGEN – nicht ein bisschen, auch nicht kurz, oder nur einmal probieren – du bekommen Anzeige wenn nix halten an Regeln! Außerdem noch drum Gnackwatschn, weil Natur- und Wildschutzzone und sehr sensibles Gebiet!

Die Betreiber

Kufstein, den 01.05.2019

